

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

| | | |
|--------|---|----|
| Inhalt | <i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i> <i>2000/391/GASP:</i> | |
| | * Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19. Juni 2000 zu Angola | 1 |
| | <hr/> | |
| | <i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i> | |
| | Verordnung (EG) Nr. 1292/2000 der Kommission vom 20. Juni 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise | 4 |
| | Verordnung (EG) Nr. 1293/2000 der Kommission vom 20. Juni 2000 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Mais aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle | 6 |
| | Verordnung (EG) Nr. 1294/2000 der Kommission vom 20. Juni 2000 über Einfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse aus Ländern in Afrika, der Karibik und im Pazifik (AKP-Staaten) | 10 |
| | * Verordnung (EG) Nr. 1295/2000 der Kommission vom 20. Juni 2000 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ | 11 |
| | Verordnung (EG) Nr. 1296/2000 der Kommission vom 20. Juni 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 55. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 | 14 |

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 19. Juni 2000

zu Angola

(2000/391/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat den Gemeinsamen Standpunkt 95/413/GASP⁽¹⁾ zur Festlegung der Ziele und Prioritäten der Europäischen Union gegenüber Angola angenommen.
- (2) Einige Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts sind angesichts der in Angola seit 1995 eingetretenen wesentlichen politischen Veränderungen überholt und bedürfen der Aktualisierung.
- (3) Der Rat hat den Gemeinsamen Standpunkt 97/356/GASP⁽²⁾ betreffend Konfliktverhütung und Konfliktlösung in Afrika und den Gemeinsamen Standpunkt 98/350/GASP⁽³⁾ betreffend die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika angenommen.
- (4) Der Rat hat die Gemeinsamen Standpunkte 97/759/GASP⁽⁴⁾ und 98/425/GASP⁽⁵⁾ betreffend Angola angenommen, um die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) aufzufordern, ihren Verpflichtungen im Friedensprozeß entsprechend den einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997), 1130 (1997), 1173 (1998) und 1176 (1998), nachzukommen.
- (5) Wie in den Erklärungen des Vorsitzes im Namen der Europäischen Union vom 22. Juli 1999 und vom 17. Januar 2000 zum Ausdruck gebracht wird, bedauert die Union zutiefst das Wiederaufflammen des Bürgerkriegs in Angola, für das die Verantwortung hauptsächlich bei der UNITA und ihrem Führer Dr. Jonas Savimbi liegt. Die Union rief zu einer politischen Lösung im Hinblick auf einen dauerhaften Frieden im Land auf und erklärte sich bereit, zu prüfen, wie die Regierung Angolas bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang

mit dem Wiederaufbau des Landes in einem demokratischen Umfeld unterstützt werden kann.

- (6) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Resolution 1268 (1999) über die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen in Angola (UNOA) und die Resolution 1294 (2000) über die Verlängerung des Mandats des UNOA bis zum 15. Oktober 2000 angenommen.
- (7) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Resolution 1295 (2000) über die Durchführung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) vorgesehenen Maßnahmen gegen die UNITA auf der Grundlage der Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Bericht der mit der Resolution 1237 (1999) eingesetzten Expertengruppe angenommen.
- (8) Der Rat hat am 22. November 1996 eine Entschließung über die Unterstützung bei der Minenräumung mit der Empfehlung, außer humanitärer Hilfe Mittel für Minenräumaktionen den Ländern zu bewilligen, deren Behörden keine Antipersonenminen mehr einsetzen, sowie die Gemeinsame Aktion 97/817/GASP⁽⁶⁾ über Antipersonenminen angenommen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Europäische Union wird in bezug auf Angola die nachstehenden Ziele verfolgen:

- a) Es wird eine politische Lösung des Konflikts in Angola auf der Grundlage der „Acordos de paz“ von Bicesse, des Protokolls von Lusaka und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unterstützt.
- b) Alle internationalen Bemühungen um eine Verschärfung der gegen die UNITA erlassenen Maßnahmen des VN-Sicherheitsrates — einschließlich des durch die Resolution 1295 (2000) geschaffenen Überwachungsmechanismus — werden unterstützt; insbesondere wird den afrikanischen Staaten und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) Unterstützung bei der vollständigen Umsetzung dieser Maßnahmen angeboten.

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 12.10.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 153 vom 11.6.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 2.6.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 309 vom 12.11.1997, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 338 vom 9.12.1997, S. 1.

- c) Es wird zu einer Politik der nationalen Aussöhnung in Angola durch die Förderung einer Kultur der Toleranz und des Dialogs mit allen Mitgliedern der UNITA und anderer politischer Parteien beigetragen, die ernsthaft für den Frieden eintreten und eindeutig ihren Willen zum Ausdruck bringen, die im Protokoll von Lusaka niedergelegten Bestimmungen und die demokratischen Grundsätze einzuhalten.
- d) Die Regierung Angolas wird nachdrücklich aufgefordert, ihren internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, indem sie ihre demokratischen Institutionen stärkt, einschließlich einer breiteren Beteiligung aller Bereiche der Zivilgesellschaft an der demokratischen Entwicklung des Landes und der Abhaltung freier und gerechter Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, und indem sie die Menschenrechte und die Pressefreiheit sowie Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit im gesamten Hoheitsgebiet Angolas respektiert.
- e) Die Regierung Angolas wird aufgefordert, friedensschaffende Initiativen, insbesondere zugunsten der besonders von dem Konflikt betroffenen Gruppen, sowie den Wiederaufbau, die Armutsbekämpfung und entwicklungspolitische Maßnahmen zu fördern, um die Voraussetzungen für einen wirklichen und nachhaltigen Frieden zu schaffen.
- f) Es wird an die Regierung Angolas appelliert, eine transparente Verwaltung der öffentlichen Finanzmittel zugunsten aller Bevölkerungsgruppen einzurichten und eine solide makroökonomische Politik zu verfolgen, die eine stärkere Verantwortlichkeit sicherstellen und bessere Perspektiven für Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung des Landes gewährleisten kann.
- g) Die Regierung Angolas, die das Übereinkommen von Ottawa unterzeichnet hat, und insbesondere die UNITA werden weiterhin dazu gedrängt, das Verlegen von Minen einzustellen und dafür zu sorgen, daß es korrekte Aufzeichnungen über die verlegten Minen gibt, damit diese wieder entfernt werden können.
- h) Im Hinblick auf die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung in der Region werden die Zusammenarbeit und das Verständnis zwischen den Staaten der Region gefördert.
- c) die Regierung Angolas in ihrem Bestreben zu unterstützen, die demokratischen Institutionen und Praktiken zu stärken; insbesondere wird sie die Regierung Angolas in ihrer Absicht unterstützen, freie und faire Parlaments- und Präsidentschaftswahlen abzuhalten und für die Wahrung der Menschenrechte, der Pressefreiheit, einer unabhängigen Bürgergesellschaft und der Rechtsstaatlichkeit zu sorgen;
- d) die Regierung Angolas in ihren Bemühungen zu unterstützen, die wirtschaftliche und finanzielle Lage zu verbessern und Korruption und Armut im Benehmen mit der Völkergemeinschaft zu bekämpfen;
- e) der Regierung Angolas naheulegen, darauf hinzuwirken, daß die wirtschaftlichen Ziele der zwischen Angola und dem IWF geschlossenen Vereinbarung („Staff Monitoring Agreement“), die einen wichtigen Schritt im Reformprozeß der Wirtschaft Angolas darstellt, erreicht werden;
- f) die Regierung Angolas beim Wiederaufbau des Landes in einem demokratischen Umfeld zu unterstützen, wobei die Regeln der Transparenz und der Rechenschaftspflicht gebührend zu beachten sind;
- g) weiterhin einen Beitrag zu den Bemühungen zu leisten, das Leiden der von dem Krieg betroffenen angolischen Bevölkerung, insbesondere der Flüchtlinge und der im Inland Vertriebenen, zu lindern, wobei zu berücksichtigen ist, daß für einen sicheren und ungehinderten Zugang der Hilfsorganisationen zu diesen Personen gemäß den international anerkannten humanitären Grundsätzen gesorgt werden muß;
- h) zu den Bemühungen um die soziale Wiedereingliederung der aus dem Kriegsdienst entlassenen Soldaten, die ein Schlüsselement der Stabilisierung und Befriedung des Landes darstellt, beizutragen;
- i) sich an den Minenräummaßnahmen gemäß der Entschlie-ßung des Rates vom 22. November 1996 zu beteiligen, wenn Bedarf an humanitärer Hilfe entsteht;
- j) das Büro der Vereinten Nationen in Angola bei der Erfüllung seines Mandats, das ihm durch die Resolution 1268 (1999) des VN-Sicherheitsrates erteilt wurde, zu unterstützen.

Artikel 2

Zur Förderung der in Artikel 1 genannten Ziele ist die Europäische Union bereit,

- a) im Rahmen ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Initiativen zu unterstützen, die zu einer politischen Lösung des Konflikts in Angola beitragen, in Übereinstimmung mit den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Rechtsinstrumenten und im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Troika der Beobachterstaaten, den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und regionalen und subregionalen afrikanischen Organisationen;
- b) der Resolution 1295 (2000) des VN-Sicherheitsrates nachzukommen und internationale Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates auf eine effizientere Umsetzung der bestehenden Maßnahmen gegen die UNITA abzielen;

Artikel 3

Der Rat stellt fest, daß die Kommission auf die Verwirklichung der Ziele und Prioritäten dieses Gemeinsamen Standpunkts gegebenenfalls mit geeigneten Gemeinschaftsmaßnahmen hinwirken will.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird alle 12 Monate nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 5

Der Gemeinsame Standpunkt 95/413/GASP wird aufgehoben.

Artikel 6

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 7

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Santa Maria da Feira am 19. Juni 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1292/2000 DER KOMMISSION
vom 20. Juni 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. Juni 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code (!) | Pauschaler Einfuhrpreis | |
|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------|-------|
| 0702 00 00 | 052 | 64,9 | |
| | 999 | 64,9 | |
| 0707 00 05 | 052 | 79,6 | |
| | 628 | 136,6 | |
| | 999 | 108,1 | |
| 0709 90 70 | 052 | 66,2 | |
| | 999 | 66,2 | |
| 0805 30 10 | 388 | 57,3 | |
| | 524 | 72,4 | |
| | 528 | 54,4 | |
| | 999 | 61,4 | |
| | 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90 | 388 | 83,9 |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90 | 400 | 98,6 | |
| | 404 | 89,8 | |
| | 508 | 68,6 | |
| | 512 | 70,6 | |
| | 524 | 92,1 | |
| | 528 | 86,0 | |
| | 624 | 78,7 | |
| | 720 | 62,5 | |
| | 804 | 84,5 | |
| | 999 | 81,5 | |
| | 0809 10 00 | 052 | 238,3 |
| | | 999 | 238,3 |
| 0809 20 95 | 052 | 310,9 | |
| | 064 | 193,3 | |
| | 068 | 195,0 | |
| | 400 | 408,6 | |
| | 999 | 277,0 | |

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1293/2000 DER KOMMISSION**vom 20. Juni 2000****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Mais aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 51 000 Tonnen Mais aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.
- (4) Verzögert sich die Übernahme des Mais um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müßte der betreffende Mitgliedstaat Entschädigungen zahlen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die österreichische Interventionsstelle unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Mais aus ihren Beständen vor.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung bezieht sich auf eine Menge von höchstens 51 000 Tonnen Mais, die nach Slowenien und Polen auszuführen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

(2) Die Gebiete, in denen die 51 000 Tonnen Mais lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

- (1) Abweichend von Artikel 16 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.
- (2) Bei den Ausfuhrungen im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.
- (3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

- (1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.
- (2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾ beigelegt sein.

Artikel 5

- (1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 22. Juni 2000 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.
- (2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.
- (3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 13. Juli 2000, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.
- (4) Die Angebote sind bei der österreichischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
 - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission ⁽¹⁾ und
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen:

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
 - entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
 - oder die Übernahme dieser Partei ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Mais der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;
- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Mais der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende

Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Mais jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 tragen die Dokumente über den Verkauf von Mais im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrolllexemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

- Maíz de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 1293/2000
- Majs fra intervention uden restitutionsydelse eller afgift, forordning (EF) nr. 1293/2000
- Interventionsmais ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 1293/2000
- Καλαμπόκι παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1293/2000
- Intervention maize without application of refund or tax, Regulation (EC) No 1293/2000
- Maïs d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 1293/2000
- Granturco d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 1293/2000
- Mais uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 1293/2000
- Milho de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n.º 1293/2000
- Interventiomaissi, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 1293/2000
- Interventionsmajs, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 1293/2000.

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 18.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 50 EUR/t. Von dem genannten Betrag sind 30 EUR/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 20 EUR/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽¹⁾ gilt folgendes:

- der Betrag von 30 EUR/t ist innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freizugeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß der übernommene Mais das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 20 EUR/t ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Datum freizugeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 EUR/t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die österreichische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

| <i>(in Tonnen)</i> | |
|---|--------|
| Lagerort | Menge |
| Niederösterreich/Wien/nördl. Burgenland | 32 260 |
| Steiermark/Kärnten | 18 740 |

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Mais aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1293/2000)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

| Partie- nummer | Menge in Tonnen | Anschrift des Silos | Begründung der Ablehnung |
|-------------------|-----------------|---------------------|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes |

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Mais aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 1293/2000)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|------------------------|-------------------|-------------------|---|---|--------------------------|------------|
| Numerierung der Bieter | Nummer der Partie | Menge (in Tonnen) | Angebotspreis (in EUR/t) ⁽¹⁾ | Zuschläge (+) Abschläge (-) (in EUR/t) (zur Erinnerung) | Handelskosten (in EUR/t) | Bestimmung |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| usw. | | | | | | |

⁽¹⁾ Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:

Generaldirektion AGRI/-C-1

- Fernschreiben:
 - 22037 AGREC B,
 - 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telekopie:
 - 296 49 56,
 - 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1294/2000 DER KOMMISSION**vom 20. Juni 2000****über Einfuhrlizenzen für bestimmte Milcherzeugnisse aus Ländern in Afrika, der Karibik und im Pazifik (AKP-Staaten)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2414/98 der Kommission ⁽²⁾ setzt die Kommission für den Fall, daß die Gesamtmenge der Einfuhrlizenzanträge unter der für den betreffenden Zeitraum verfügbaren Menge liegt, die Restmenge fest, die zu der für den folgenden Zeitraum desselben Kalenderjahres verfügbaren Menge hinzugerechnet wird. Daher sollte festgelegt werden, welche Menge im zweiten Halbjahr 2000 für

die Erzeugnisse gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 verfügbar ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den ersten zehn Julitagen 2000 können für folgende Mengen neue Lizenzanträge gestellt werden:

- 1 000 Tonnen für die unter KN-Code 0402 fallenden Erzeugnisse des Kontingents Nr. 09.4026,
- 1 000 Tonnen für die unter KN-Code 0406 fallenden Erzeugnisse des Kontingents Nr. 09.4027.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 10.11.1998, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1295/2000 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 2000

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1286/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets

Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Toldimfos soll in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, soll Amprolium und Permethrin in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (9) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem sechzigsten Tag ab ihrer Veröffentlichung.

⁽¹⁾ ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
⁽²⁾ ABL L 145 vom 20.6.2000, S. 15.

⁽³⁾ ABL L 317 vom 6.11.1981, S. 1.
⁽⁴⁾ ABL L 214 vom 24.8.1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Der folgende Stoff wird in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten)

2. Organische Stoffe

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Tierart | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|--|-----------------------|
| „Toldimfos | Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten“ | |

B. Die folgenden Stoffe werden in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (Verzeichnis der in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die vorläufige Höchstmengen festgesetzt sind)

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.3. Pyrethrine und Pyrethroide

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Markrückstand | Tierart | Rückstands-höchstmenge | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|--------------------------------|------------------|--|---|---|
| „Permethrin | Permethrin (Summe der Isomere) | Rinder, Ziegen | 100 µg/kg 500 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg | Muskel Fett Leber Nieren Milch Weitere Bestimmungen der Richtlinie 98/82/EG der Kommission (ABl. L 290 vom 29.10.1998, S. 25) sind einzuhalten | Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001“ |
| | | Schweine, Hühner | 100 µg/kg 500 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg | Muskel Haut und Fett Leber Nieren Eier | |
| | | Hühner | | | |

2.4. Mittel gegen Protozoen

2.4.4. Sonstige Mittel gegen Protozoen

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Markrückstand | Tierart | Rückstands-höchstmenge | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|---------------|---------------|---|--|---|
| „Amprolium | Amprolium | Hühner, Puten | 200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 400 µg/kg 1 000 µg/kg | Muskel Haut und Fett Leber Nieren Eier | Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002“ |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1296/2000 DER KOMMISSION**vom 20. Juni 2000****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 55. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2000 ⁽²⁾ insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, MilCHFettge-

halt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Aufgrund der Angebotsmenge wird der Ausschreibung betreffend nicht mit Kennzeichnungsstoffen versehene Interventionsbutter nicht stattgegeben.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 55. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Für den Verkauf von Butter ohne Indikatoren aus Interventionsbeständen wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. Juni 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 55. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

| Formel | | | A | | B | |
|-------------------------|---------------|--------------------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|
| Verarbeitungsweise | | | Mit Indikatoren | Ohne Indikatoren | Mit Indikatoren | Ohne Indikatoren |
| Mindestverkaufspreis | Butter ≥ 82 % | In unverändertem Zustand | 195 | — | — | — |
| | | Butterfett | 195 | — | — | — |
| Verarbeitungssicherheit | | In unverändertem Zustand | 150 | — | — | — |
| | | Butterfett | 150 | — | — | — |
| Beihilfehöchstbetrag | Butter ≥ 82 % | | 95 | 91 | — | 91 |
| | Butter < 82 % | | 92 | 88 | — | 88 |
| | Butterfett | | 117 | 113 | 117 | 113 |
| | Rahm | | — | — | 40 | 38 |
| Verarbeitungssicherheit | | Butter | 105 | — | — | — |
| | | Butterfett | 129 | — | 129 | — |
| | | Rahm | — | — | 44 | — |